

87

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes sechste Lieferung.

Vierzehntes Heft.

Inhalt:

Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Accise.
Nordamerikanische Verfassung.
Börse.

Klub.
Terrorismus.
Valvation.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Vechners Universitäts-Buchhandlung.)

78

Politisches

1848

(Österreichischer Staat)

Vertrag zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen

Die Kaiserliche Regierung in Wien



Zweiter Artikel

Die Kaiserliche Regierung in Wien
Der Kaiserliche Hofkriegsrath
Der Kaiserliche Hofrath
Der Kaiserliche Hofkanzler
Der Kaiserliche Hofmarschall
Der Kaiserliche Hofschatzkammer
Der Kaiserliche Hofkammer
Der Kaiserliche Hofbuchhaltung
Der Kaiserliche Hofarchiv

Wien, 1848

Vertrag zwischen dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen

Die Kaiserliche Regierung in Wien

Bedruckt bei Anton Benko.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit. Wir stellen uns hier wieder vor allem auf den Standpunkt der Geschichte, um auf den Ursprung dieser Einrichtung zurückzukommen, und so allmählig vorwärts zu gehen, bis wir den Begriff festhalten können, wie er nach unseren jetzigen Verfassungen aufgefaßt werden muß.

Als das Gerichtswesen im deutschen Vaterlande noch in seiner Kindheit lag, als, wie in den Zeiten des Faustrechts, es eigentlich gar kein deutsches Recht gab, und die Kraft der Faust die Stelle eines Gesetzbuches vertrat, damals war es eine Wohlthat und ein Akt der Moralität, wenn große Güterbesitzer oder Gemeinschaften auf ihren Ländereien besondere Gerichtsbarkeiten einführten, damit der Schwächere, der Unterdrückte doch eine Stelle habe, wohin er sich mit einer Beschwerde wenden könne, von wo aus Recht gesprochen, und nöthigenfalls Schutz und Genugthuung werde. Solche Gerichtsbarkeiten waren allerdings — als Privateinrichtungen — im Widerspruche mit der allgemeinen Justiz, wie ihn jede vernünftige Staatstheorie (Staatslehre) für den Gesamtstaat fordern muß, aber für die damaligen Verhältnisse, waren sie, wie gesagt, eine Wohlthat.

Die Dnmacht der deutschen Kaiser ihren großen Vasallen gegenüber war nicht im Stande, so manche drückende Einrichtung aufzuheben, wenn letztere darin einen Vortheil oder doch ein Vorrecht erblickten. So kam es, daß trotz der fortgeschrittenen Ausbildung der deutschen Landeshoheit, die ehemaligen reichsunmittelbaren Stände die besonderen



Gerichtsbarkeiten auf ihren Gütern, das sind: die Patrimonialgerichtsbarkeiten, als eines ihrer kostbarsten Privilegien nicht aufgeben wollten, und auf diese Weise konnte man in jedem größeren Besizthum eine verschiedene Gerichtsbarkeit nach verschiedenen Grundsätzen vorfinden.

In diesem Sinne nun, sind die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, wie sie die Bundesverfassung in neuerer Zeit für Deutschland geregelt hat, nicht zu nehmen. Wenn auch der Grundherr, sei er nun von Adel oder nicht, oder auch eine Kommune auf seinem Besizthume die Gerichtspersonen ernennt, wenn vor diesem Gerichte sogar eine zweite Instanz möglich ist, so sind alle diese Gerichtsbarkeiten als unabhängig von den allgemeinen Landesgesetzen zu denken; sie müssen sich in ihren obersten Grundsätzen genau den Staatsvorschriften über Gerichtsverfassung fügen. Dem Landesherrn bleibt die oberste Aufsicht über diese Gerichtsbarkeiten vorbehalten, und in allen Fällen bildet er die letzte Instanz. So bestimmte es schon die rheinische Bundesakte, und doch wurden sie schon vom Jahre 1809 angefangen in vielen deutschen Ländern als unpassend und den Begriffen unseres Zeitalters nicht entsprechend gänzlich abgeschafft. So in Würtemberg, Braunschweig, Hannover. Der Wiener Kongreß bestätigte die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in ihrer Wirksamkeit, stellte sie jedoch gleichfalls unter den Landesgesetzen, räumte großen Grundbesizern wohl auch die zweite Instanz ein, behielt aber die dritte und letzte jedesmal dem Landes-Souvräne vor.

Wir müssen uns entschieden gegen diese erbherrlichen Gerichtsbarkeiten erklären, ihre Aufhebung ist innig verknüpft mit jener aller übrigen Unterthansverhältnisse. Sind alle Staatsangehörigen gleich berechtigt, kann unmöglich dem einen die Bevormundung des andern eingeräumt werden, nur jenen Gewalten, die aus dem Staatsverhältnisse entspringen, ist jeder einzelne untergeordnet. Ein weiteres Fortbestehen der Patrimonialgerichte würde die Klust, die bis jetzt zwischen Dorf- und Stadtbewohnern bestand, noch immer offen erhalten, würde also letztere noch immer in das Gebiet der Unmündigen verweisen. Es müssen von nun an die Dorfbewohner in gleicher Weise, wie jene der Städte ihre eigenen Angelegenheiten durch Gemeindebehörden ordnen, in ihren staatlichen Beziehungen aber der Staatsbehörde unterstehen.

Accise. Diejenigen Steuern, welche der Staat in einem gewissen Betrage für eine bestimmte Zeit ausschreibt und dann auf die Einzelnen nach Verhältniß ihres Vermögens umlegt (die direkten Steuern) bilden bei Weitem keine so reiche Quelle des Einkommens als diejenigen Steuern und Abgaben, welche ein jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf sein Vermögen entrichten muß, wenn er gewisse Staatsanstalten, wie Posten, Straßen benützen, oder wenn er einen Verbrauch gewisser Gegenstände machen will, wenn er z. B. fremdländische Erzeugnisse einführen, Tabak, Salz, geistige Getränke, andere Lebensmittel genießen will. Unter diesen (den indirekten) Steuern ist die Verzehrungssteuer — auch vorzugsweise Accise oder Thorau-

schlag (Detroit) genannt — wenn sie am Eingange der größeren Städte erhoben wird — besonders einträglich. Es hat aber diese Steuer, wie keine andere weiter, in neuerer Zeit den Haß des Volkes so sehr gegen sich gewendet, daß fast überall, wo große Volkserhebungen stattgefunden haben, das Niederreißen des alten Systems gewöhnlich mit dem Niederreißen der verhaßten Acciseschranken und der Zolleinnahmehäuser begonnen wurde.

Um über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieses Hasses und über die Accise selbst ein richtiges Urtheil zu sprechen, muß man vor Allem darauf sehen, ob auch bei dieser Steuer jene vernünftigen Grundsätze, an welche sich der Staat bei Auflegung einer jeden Steuer überhaupt halten soll, beobachtet sind. Soll eine Steuer ihrem Zwecke: nämlich dem Staate ein Einkommen zu sichern, entsprechend und doch dem allgemeinen Wohle nicht entgegen sein, so darf dabei nicht ihre Einträglichkeit allein entscheiden, sondern sie muß vor Allem gerecht sein, d. h. sie muß jedem Staatsbürger gleichförmig und nur nach dem Maasse seines Vermögens treffen, sie darf ihm verhältnißmäßig keine größere Last auflegen, als welche er, ohne seinen Nahrungsstand zu schwächen, zu tragen im Stande ist; sie darf aber auch auf die Wirthschaft des Volkes im Ganzen und auf das Volksvermögen keinen nachtheiligen Einfluß üben. Fragt man, ob das Gesagte bei der Accise der Fall ist, so muß man wieder zwischen der Besteuerung jener Gegenstände unterscheiden, welche dem Menschen bloß einen angenehmen Genuß gewähren, wie z. B. die des Bieres, Weines, Branntweines und

jener Gegenstände, welche zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich sind. Den Genuß der ersteren Gegenstände kann der Staat allerdings, als passende Gelegenheit, sich, ohne Nachtheil für das Volkswohl ein Einkommen zu verschaffen, mit einer mäßigen Abgabe belegen; ja es kann eine starke Besteuerung des Branntweins zur Hintanhaltung der Trunksucht und jener verderblichen Branntweinpest, welche schon das Unglück ganzer Nationen war, in sittlicher Beziehung nur wünschenswerth sein. Anders aber ist es bei der Besteuerung der zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse; hier ist die Accise ungerecht und dem Volkswohle nachtheilig.

Ungerecht ist sie in doppelter Beziehung. Während nämlich jeder Staatsbürger nur nach dem Maaße seines Vermögens oder vielmehr seines reinen Einkommens zum Tragen der Staatslasten beigezogen werden soll, fällt dieser Grundsatz bei der Accise ganz weg. Hier wird sogar der Tagelohn des gänzlich besizlosen Arbeiters einer Besteuerung unterworfen, welcher er sich in keiner Weise entziehen kann; ja, dadurch, daß die stärkere körperliche Arbeit auch eine stärkere Consumtion (Verbrauch) von Lebensmitteln nothwendig macht, dadurch, daß jeder Bissen, den das kleine Kind selbst zum Munde führt, versteuert werden muß, wird der Arme, welchen die Vorsehung nach ihrem unerforschlichen Rathschlusse überdies von jeher mit einem besondern Kindersegne bedacht hat, von der Accise bei Weitem stärker getroffen, als der Vermögliche. In letzterer Beziehung hat die Accise ganz dieselbe Wirkung

und nur eine andere Gestalt wie die längst als entehrend anerkannte, nunmehr nur von barbarischen Völkern beibehaltene Kopfsteuer.

Zur Vermehrung der dem Einzelnen aus der Accise erwachsenden Last trägt noch der Umstand bei, daß in den meisten Städten die Gemeinden diese leichtfließende Geldquelle benützen, um auch ihrerseits unter dem Namen eines städtischen Zuschlages zugleich mit der Accise von allen in die Stadt kommenden Lebensmitteln eine nicht unbeträchtliche Abgabe zu erheben, deren Ertrag als zumeist von den minder Bemittelten stammend, nach den bisherigen Erfahrungen leider nicht immer zu gemeinnützigen Anstalten, sondern oft zu luxuriösem Aufwande, Prachtbauten, unnöthigen Verschönerungen oder gar Verschleuderungen verwendet worden ist.

Da durch die Accise der Arme nicht minder als der Reiche und wenn er eine zahlreiche Familie hat, noch mehr als dieser, an den städtischen Lasten zu tragen verpflichtet ist, so ist begreiflich, wie unrecht es sein muß, wenn man in manchen Gemeinden die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zur Gemeindevertretung und zu Gemeindeämtern erst noch von der Entrichtung einer direkten Steuer (s. oben) abhängig machen will.

Eine weitere Ungerechtigkeit enthält die Accise auch dadurch, daß die Bewohner der geschlossenen Städte durch sie stärker besteuert sind als die der offenen und des flachen Landes, wo Gewerbe und Wohlstand jetzt besser blü-

hen als sonst, besonders wo Grund und Boden schon seit längerer Zeit entlastet sind.

So wie nun eine Accise auf die unentbehrlichen Lebensmittel in so vielen Hinsichten ungerecht ist, so wirkt sie auch auf Handel und Industrie äußerst nachtheilig zurück. Sie erhöht auf eine unnatürliche Weise den Preis der Lebensmittel, und dadurch auch den Tagelohn der Fabriks- und sonstigen Arbeiter und trägt zur Vertheuerung des Miethzinses bei. Sie vermindert das Volksvermögen bedeutend; ja eine Verzehrungssteuer, wenn sie besonders hoch ist, ist im Stande, ohne daß man dieß lange zu merken braucht, dasselbe bis zur gänzlichen Kraftlosigkeit des Volkes zu erschöpfen. Die in den meisten großen Städten von Europa herrschende, unglückliche Massenarmuth hat zum Theile ihren Grund in dieser schädlichen Steuer.

Alle diese nachtheiligen Seiten lassen die Accise daher als diejenige Steuer erscheinen, welche sich im ganzen Steuerwesen am wenigsten rechtfertigen läßt, und gegen ihre sogleiche Aufhebung oder wenigstens starke Verminderung spricht. Nur der einzige aber triftige Grund, daß der Staat nicht plötzlich auf ein so bedeutendes Einkommen (in Oesterreich bei 26 Millionen) Verzicht leisten kann, und daß er sich erst andere Ersatzmittel für den dadurch entstehenden Ausfall in seinen Einkünften verschafft haben muß, bevor er die nöthigen Umstellungen vornehmen darf, streitet gegen die sofortige und völlige Aufhebung der Verzehrungssteuer. Wegfallen muß die Accise ganz bestimmt zuerst, wenn der Grundsatz, daß im Staate jeder Bürger

nur nach seinem Vermögen und Einkommen besteuert werden soll, einmal allgemein zur Anwendung kommen wird, weil es dann überhaupt keine gelegentlichen (indirekten), sondern bloß sichere, fest umgelegte (direkte) Steuern geben darf.

Nordamerikanische Verfassung. Nordamerika gilt von jeher für das Land der Freiheit, es war der Boden, auf den diejenigen flüchteten, welche die despotische Regierung Deutschlands niederdrückte. Eine der Hauptursachen, die dazu beigetragen haben, die Auswanderungen nach Nordamerika häufig zu machen, lag eben in seiner freien Verfassung. Nicht bloß die Leichtigkeit, Grundbesitz in einem Lande zu erwerben, das noch ungeheure unbebaute Strecken fruchtbaren Erdreiches für einen geringen Preis den Ankömmlingen bietet, nicht bloß die Gastfreundschaft, der Freiheitsinn, mit dem seine Bewohner jeden Fremden wie ihres gleichen betrachten, und ihn nach verhältnißmäßig kurzer Zeit (nach sieben Jahren) für gleichberechtigt ansehen und ihm gleichen Antheil an den höchsten politischen Rechten ebenso wie dem Eingebornen gewähren; nicht bloß die hohe politische Bildungsstufe seiner Bewohner, der Freiheitsinn, der in ihr Blut übergegangen und mit ihnen verkörpert worden, — sondern hauptsächlich seine freie Verfassung haben es für die Europäer und namentlich für die Deutschen, die sich unglücklich in ihrer Knechtschaft fühlten, zum Ideal eines freien Staates ge-

macht, und viele bewogen ihr Vaterland zu verlassen um jenseits des Meeres sich ein neues zu suchen.

Die nordamerikanischen Freistaaten sind eine demokratische Republik. Diese Verfassung ist nicht auf dem Wege des Rechts durch Vermittlung eines Monarchen, durch ein langsames allmähliges Uebergehen in neue Zustände, — sondern mit einem Male, durch den Gesamtwillen vereinigter Völker entstanden, die mit ihrer Vergangenheit brachen, ihre eigene Geschichte vergaßen und wegwischten, — und nur die Gegenwart und die Zukunft betrachtend, ein neues Gebäude auf vollkommen neuer Grundlage schufen.

Die Unabhängigkeitserklärung der 13 nordamerikanischen Provinzen 1776 schüttelte das Joch des Mutterlandes England ab, und im Jahre 1783 wurden sie nach ihrem siegreichen Kampfe von diesem wirklich als unabhängig von England anerkannt.

Schon im Jahre 1778 hatten die 13 Provinzen sich eine Verfassung gegeben; während des Krieges sahen sie aber zur Genüge ein, daß diese den einzelnen Staaten auf Kosten der Gesamtheit eine viel zu bedeutende Macht gelassen habe, und daß der gesammte Bundesstaat nicht die gehörige Kraft besitze, um als solchen sich den einzelnen Staaten gegenüber zu behaupten; sie sahen den Verfall des Bundes und den Untergang der Einzelnen auf diese Weise voraus, wenn sie nicht eine starke und kräftige Centralregierung hinstellen würden. Somit wurde jene erste Verfassung wieder verworfen. Es kamen deshalb im Jahre 1787 die Abgeordneten der einzelnen Staaten zu Philadelphia

zu einem Generalconvent zusammen, das große Werk ward vollbracht und dem bisherigen Congress zur Bestätigung vorgelegt: Diese wurde gewährt, und somit die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten begründet: — Das Werk, welches Epoche machte in der Geschichte der Politik, das der Staatsform der Republik solche Anerkennung und Bedeutung verlieh, unter dem Nordamerika stark und eine der Großmächte wurde, die ihr Gewicht in die Waagschale europäischer Geschicke zu werfen im Stande sind, — wurde in vier Monaten zu Stande gebracht.

Die nordamerikanischen Freistaaten bestehen jetzt aus 26 Staaten von verschiedener Größe und Völkerzahl. Die Gebiete, welche nicht wenigstens 60,000 Einwohner haben, werden nicht als Staaten angesehen. Als Träger der Volkssouverainität all dieser Staaten, welche auf einen Theil ihrer Souverainität verzichtet haben, um des Ganzen willen — steht der Congress da, welcher die gesammte gesetzgebende Macht in Händen hat, und mit Niemanden anderweitig theilt. Der Congress aber hat keineswegs die absolute Gewalt, Alles aus eigener Machtvollkommenheit im Namen des Volks als Gesetz zu beschließen. Er darf nie die Rede-, Schreib- und Pressfreiheit einschränken; er darf nie öffentliche friedliche Versammlungen der Bürger hindern, irgend eine Religionspartei begünstigen, oder die Glaubensfreiheit beeinträchtigen, ferner einen Adel einführen, in Friedenszeiten Cinquartirung den Bürgern zur Last legen, oder die Habeas corpus außer bei offenem Aufruhr oder friedlichen Einfall suspendiren u. s. f. Es wäre kein Bürger Nordame-

rifas verbunden, einem Gesetze des Congresses, das gegen irgend eine dieser Bestimmungen fehlt, zu gehorchen.

Sonst aber steht ihm die Ausübung aller Hoheitsrechte zu, Abgaben aufzulegen, Anlehen zu contrahiren, Handelstractate zu schließen, Krieg zu führen und Frieden zu schließen u. s. w. Aber auch hierin ist er an gewisse Normen gebunden. So müssen z. B. die Abgaben und Zölle im ganzen Gebiete der vereinigten Staaten gleich sein; die Ausfuhr darf nie besteuert werden, Gelder für die Führung des Kriegs auf länger als zwei Jahre können nicht bewilligt werden u. s. f. die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten haben somit eine verhältnismäßig sehr geringe Macht, und können innerhalb ihres Gebiets nur derartige Gesetze geben, welche von rein localem Interesse und auf den Bestand und die Stärke des ganzen Bundes keinen Einfluß haben. Nicht allein besitzt der Congress die gesammte legislative Macht allein, sondern er hat auch Attribute, die sonst gewöhnlich der executiven Macht zukommen, wie wir solche schon aufgezählt haben. Der Congress wird nicht zusammenberufen, sondern versammelt sich von rechtswegen jedes Jahr am ersten Montage im December.

Er besteht aus dem Senate und dem Hause der Repräsentanten. Die Mitglieder der letzteren werden alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt. Censur existirt keiner. Um wählbar zu sein ist das Alter von 25 Jahren, der Besitz des Bürgerrechts der vereinigten Staaten seit sieben Jahren und der Wohnsitz in dem Staate, wo man gewählt wird, erforderlich. Seit dem

Jahre 1832 kommt auf 48,000 Einwohner ein Repräsentant. In denjenigen Staaten, wo die Sklaverei der Farbigen noch geduldet wird, werden $\frac{3}{5}$ der Sklaven bei der Berechnung der Volkszahl hinzugerechnet, damit die südlichen Staaten in dieser Beziehung gegen die nördlichen nicht zu kurz kommen. Diese Wahlen geschehen auf directe Weise. — Das Haus der Repräsentanten vertritt somit das Volk selbst, es ist das eigentlich demokratische Element des Staats. Die Mitglieder des Senats müssen 30 Jahre alt und 9 Jahre Bürger der vereinigten Staaten gewesen sein. Auch hier wird kein Census erfordert. Die Senatoren aber werden nicht von den Bürgern selbst gewählt, sondern jeder einzelne Staat und zwar die gesetzgebende Gewalt des Staates sendet zwei Senatoren in den Senat: Wenn also bei den Repräsentanten auf die Volkszahl des Staates Rücksicht genommen wird, so sind im Senate alle Staaten gleich vertreten, der größte wie der kleinste. Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt, es erneuert sich aber nach je zwei Jahren $\frac{1}{3}$ derselben. Die Senatoren stimmen nach Köpfen, nicht nach Staaten. Im Repräsentantenhaus ist das Volk, im Senate die einzelnen Staaten vertreten. Gelangt hierdurch der wahre Volkswille einerseits zur Geltung, so wird andererseits auch jeder einzelne Staat, ob er auch noch so klein sei, in die Lage versetzt, gleichmäßig für sein Wohl und seine Erhaltung zu sorgen, seinen Willen auf gesetzlichem Wege zur Geltung zu bringen und jede Erdrückung durch einen größeren Staat unmöglich zu machen. Dadurch wird die Verfassung Nordamerikas Föderativ

d. h. die Existenz der einzelnen Staaten geht in der Gesamtheit nicht unter, sondern es ist ein Bündniß gleichberechtigter Staaten, die auf gleiche Weise ihren Antheil an der Regierung des Bundesstaates haben. Dadurch wird auch das Interesse eines jeden einzelnen Staates an der Erhaltung der Gesamtheit rege erhalten. Beide Häuser müssen gleichmäßig eine Bill annehmen, und dem Präsidenten vorlegen, damit sie Gesetzeskraft erhalte. Alle Abgabenbills gelangen zuerst vor das Haus der Repräsentanten. Wer irgend ein Amt in der Union bekleidet, kann nicht in den Congress gewählt werden; weder Präsident noch Minister haben Sitz oder Stimme in einem der beiden Häuser. Durch diese beiden wichtigen Maßregeln wird die gesetzgebende Gewalt unabhängig von der Executivgewalt erhalten. Der Senat allein untersucht und urtheilt über die Anklagen gegen die Staatsdiener. Jedes Haus hat die Aufsicht über seine Mitglieder, es führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, das von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird; die Mitglieder erhalten Diäten.

Die executive Macht der Union ruht in den Händen des Präsidenten. Dieser wird auf vier Jahre gewählt, kann aber nochmals auf vier Jahre gewählt werden. Jeder Staat ernennt, um ihn zu wählen, durch seine legislative Gewalt ebenso viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten in den Congress sendet. Also nicht das Volk selbst, sondern dessen Vertrauensmänner wählen den obersten Beamten der Republik. Derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen hat, wird Vicepräsident. Er bezieht

25,000 Dollars Gehalt und muß bei Antritt seines Amtes den Eid leisten, daß er getreulich sein Präsidentenamt versehen, und so viel in seinen Kräften steht, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen wolle. Er muß, um gewählt zu werden, 35 Jahre alt und 14 Jahre im Lande seinen Wohnsitz haben. Auf Vermögen, Stand und Religion wird keine Rücksicht genommen. Um genau den Unterschied zwischen dem Präsidenten Nordamerika's und einem Monarchen festzusetzen, ist vor Allem zu bemerken, daß er nur vier Jahre sein Amt zu versehen hat und dafür verantwortlich ist. Er kann in Anklagestand versetzt und vom Senat verurtheilt werden. Von der gesetzgebenden Gewalt steht ihm Nichts zu, wohl hat er ein aufschiebendes Veto, dies ist aber ein Attribut seiner vollziehenden Gewalt. Jede Bill, die bei dem Congress durchgegangen ist, wird dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt; verweigert er sie, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause, von dem sie ausgegangen ist, zurückschicken; stimmen nach Erwägung derselben $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür, so gelangt sie an das andere Haus, und wird sie auch hier mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, so hat sie Gesetzeskraft. — Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee, der Flotte der vereinigten Staaten, und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie zum Dienste desselben versammelt ist. Er hat das Begnadigungsrecht, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung. Er kann Bündnisse schließen, aber nur mit Zuziehung von $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen Senatoren. Er bestellt und ernennt

Minister, Gesandte und Consuln, ebenso die Richter und alle übrigen Beamten der vereinigten Staaten — aber bloß mit Zustimmung des Senats. Für niedere Beamte kann der Congress das Ernennungsrecht dem Präsidenten oder den Gerichtshöfen überlassen. Er ist also bei Ausübung seiner Rechte durchweg an die Mitwirkung des Senats gebunden, und dafür verantwortlich. Von Zeit zu Zeit soll er dem Congress in Form einer »Botschaft« Nachricht von dem Zustande der Union zukommen lassen. In außerordentlichen Fällen kann er beide Häuser zusammenberufen. — Im Falle der Präsident zu seinem Amte unfähig wird, oder es niederlegt, oder von demselben entfernt wird, so tritt der Vicepräsident an seine Stelle. Der Präsident hat 4 Staatssecretäre (Minister) zur Besorgung der Staatsgeschäfte zur Seite.

Die richterliche Gewalt ist einem Obergerichte und den niedern Gerichten übergeben. Das Obergericht ist auch Instanz in den Streitigkeiten zwischen einem Staate und dem andern.

Alle Proceße werden durch Geschworne entschieden, nur in Anklagen gegen die Staatsverwaltung richtet der Senat.

Der Congress kann neue Staaten in die Union aufnehmen; die Bürger eines jeden Staates sind in dem andern gleichberechtigt mit den Bürgern derselben. Die vereinigten Staaten garantiren jedem einzelnen Staate eine republikanische Regierungsform und Schutz gegen jeden Angriff von Innen oder Außen.

Dies sind die Grundzüge der Verfassung der nord-amerikanischen Republik, wie sich dieselbe unverändert seit dem Jahre 1787 erhalten hat, unverändert bei allen Stürmen, die die Verfassungen Europas umgestürzt und über den Haufen geworfen haben.

Börse bedeutet an großen Handelsplätzen, wie London, Hamburg, Amsterdam, jedes öffentliche Gebäude, wo die Kaufleute zu bestimmten Stunden zusammen kommen, um wichtige Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zu besprechen, und Geschäfte der verschiedensten Art abzuschließen; an anderen Orten wieder ist Börse vielmehr das öffentliche, privilegierte Spielhaus, wo mit den vom Staate und anderen größeren Körperschaften, wie Ständen, Gemeinden, ausgestellten Schuldbriefen (Obligationen), dann mit den Aktien der Eisenbahn-, Bank-, Assuranzgesellschaften u. dgl. jenes veränderliche und gefahrvolle Glücksspiel getrieben wird, welches man den Effekten- oder Papierhandel nennt. Dort kennt man unter Börse den Tummelplatz aller wilden Leidenschaften, das Schlachtfeld, wo alltäglich der schände Eigennuz und die athemlose Hast nach Gewinnst mit allen Waffen der List und der Lüge gegen einander zu Felde ziehen und sich des Mammons wegen unblutige aber doch wilde Treffen liefern.

Es konnte nämlich nicht fehlen, daß der Erfindungs- und Unternehmungsggeist, welcher in der Neuzeit im ganzen menschlichen Verkehr so großartige und segensreiche Veränderungen hervorgebracht hat, welcher bei Unternehmungen,

wo die Geldkraft des Einzelnen nicht ausreicht, die zersplitterten Kräfte vieler klug in eine Gesellschaft vereinigen lehrte; welcher dem geldbedürftigen Staate in den Anleihen die nöthigen Mittel an die Hand gab, ohne den Bürger für den Augenblick durch Steuern drücken zu müssen, es konnte nicht fehlen, daß dieser Unternehmungsgeist auch zu Ausartungen und Mißbräuchen führen mußte. Die Gewinnsucht und Spekulationswuth bemächtigten sich der vom Staate und jenen Gesellschaften ausgegebenen Papiere, und wußten daraus einen eigenen Geschäftszweig zu bilden, merkwürdig durch seine ungeheure Bodenlosigkeit und Schwinderei.

Wenn jederzeit die Gewißheit vorhanden wäre, daß der Staat fortdauernd seine Verbindlichkeiten erfüllen, d. h. daß er seine Schulden und besonders die Zinsen derselben werde zahlen können und wollen, eben so wenn es gewiß wäre, daß die Aktienunternehmungen stets ungestörten Fortgang haben und die gehörigen Zinsen werden abwerfen können, dann würden beide, Staatspapiere sowohl als Aktien, ihren bleibenden festen Werth besitzen, und die Gelegenheit zu einem so wechselvollen Handel mit diesen Papieren wäre abgeschnitten. Da aber außerordentlich viele Umstände, besonders politische Ereignisse im Innern des Staates und von außen, Kriegsgefahren u. dgl. häufig den Zweifel entstehen lassen, ob der Staat werde zahlen können, ob die Aktien denselben Gewinn tragen werden; so muß die Nähe oder Ferne einer solchen gefährlichen Wahrscheinlichkeit den Cours der Papiere bald drücken

bald heben d. h. den Werth derselben vermindern oder vermehren. Selbst da, wo keine solche Ungewißheit obwaltet, kann schon die Vermuthung, daß neue vortheilhaftere Arten von Verschreibungen in den Verkehr kommen werden, auf den Curs der schon vorhandenen einwirken.

Obwohl es nun unmöglich ist, alle künftigen Ereignisse vorauszusehen, und den Curs der Papiere darnach zu bestimmen, so suchen doch die Börsenmänner mit Zuhilfenahme von Erfahrungen und Vergleichung ähnlicher Fälle, aus allen politischen Zuständen Vermuthungen zu entnehmen, Schlüsse zu ziehen. Sie benützen dabei nicht bloß die wichtigen und belangreichen Thatsachen; meistens dienen schon die unbedeutendsten, erbärmlichsten Kleinigkeiten, die in irgend einem fernen Winkel der Welt vorgehen, das Bauchgrimmen einer hohen oder allerhöchsten Person, das geheimnißvolle Achselzucken eines Diplomaten, bei den Börsenleuten dazu, den Curs eines Papiers zu heben oder zu drücken. Man war auch bis zur neuern Zeit gewohnt, die Börse, wegen dieses ihres Zusammenhanges mit den Weltereignissen, als den einzigen richtigen Anzeiger des politischen Wetters anzusehen; sie hat aber durch die letzten europäischen Revolutionen bedeutend in dieser Achtung verloren; indem die Börsenmänner den Blick immer nur nach oben gerichtet, und von dem, was im Volke sich vorbereitete, keine Ahnung hatten.

Man bleibt aber nicht bei der Wahrheit stehen, sondern auf tausendfache Weise ist die Gewinnsucht geschäftig, durch Lügen und falsche Gerüchte die öffentliche Meinung

irre zu führen, und dadurch die Kurse, je nachdem es in ihrem Zwecke liegt, steigen oder fallen zu machen. Beabsichtigt z. B. der Kaufmann A eine gewisse Menge von Papieren irgend einer Art um niedrigen Preis zu kaufen, so streut er entweder selbst oder wenn er reich ist durch seine Helfershelfer (Mäcker, Sensale) und durch Zeitungen solche Gerüchte aus, die auf Erregung von Besorgnissen berechnet sind, verkauft zum Scheine etwa selbst eine kleine Quantität jener Papiere, und benützt dann den allgemeinen Schrecken und die dadurch entstandene Verkaufslust, um gute Einkäufe zu machen. Die Spekulanten haben auf die unzähligen Listen und Finten nach und nach einen vollständigen Kriegsplan gebaut, nach welchem sie förmlich gegen einander zu Felde ziehen; sie selbst stehen sich nach Art der Krieger oder unserer Politiker als zwei feindliche Parteien gegenüber, von denen die Einen, als sogenannte Haussiers, Mineurs oder Wühler auf jede mögliche Weise ein Steigen der Kurse, die Anderen als Baissiers, Contremineurs oder Gegenwühler ein Fallen derselben zu bewirken suchen.

Wenn das Börsengeschäft schon durch solche verdrehte und bloß auf Täuschung und Ueberlistung Anderer berechnete Vorgänge aufhört, ein ehrlicher und solider Kauf und Verkauf zu sein, so muß es erst durch die sogenannten Lieferungs- (Differenz)- Geschäfte, vermöge deren man den Kaufsgegenstand nicht wirklich gleich zu bezahlen und zu übergeben, sondern bloß nach einer bestimmten Frist den Preisunterschied des Papierses zwischen jetzt und dem festge-

setzten Tage zu entrichten braucht, zum reinen Wert- und Glücksspiel werden. 3. B A verspricht dem B 600 Stücke österreichischer fünfprozentiger Schuldscheine (Metaliques) im Preise von 100 fl. nach 6 Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf der 6 Wochen der Kurs des Tages auf 102 d. h. 102 fl. für jeden Schuldschein, so hat der Käufer B an jedem Stück 2 fl. gewonnen, und A zahlt ihm diesen Gewinnst mit 1200 fl. aus. Steht der Kurs nur auf 98, so hat der Verkäufer A 1200 fl. gewonnen, die ihm B zahlt.

Der Staat selbst hat den börsenmäßigen Handel mit öffentlichen Papieren in seiner rechtlichen Wirkung der Wette und dem Glücksspiel gleichgesetzt, indem er den daraus entspringenden Forderungen so wie den Wert- und Spielschulden das Klagerecht entzogen hat.

Diese Leichtigkeit, bedeutende Geschäfte machen zu können, ohne daß man wie bei jedem anderen Waarenhandel für Magazine, Vorrichtungen, Zölle u. d. gl. Nebenauslagen machen müßte, ferner die Entbehrlichkeit eines Ankaufkapitals, wenn man sonst nur so viel Credit besitzt, man werde die allenfalls entstehenden Verluste (Differenzen) vergüten können, und endlich die Aussicht auf reichen Gewinn, wodurch man nicht an den möglichen Verlust denkt, alle diese Ursachen haben den Effektenhandel der neuern Zeit zu einem so leidenschaftlich betriebenen Handelszweig gemacht. Zu der Hoffnung des Gewinnstes gesellt sich auch der Reiz des Wagnisses und der gespannten Erwartung, welcher allen Glücksspielen eigenthümlich ist; gerade diejenigen

Papiere, deren Cours am unsichersten und schwankendsten ist, bilden daher den beliebtesten Gegenstand der Börsespieler, weil bei einem einzigen Ereigniß sehr viel zu gewinnen oder zu verlieren ist. Der Handel mit Staatspapieren hat aus allen diesen Ursachen eine so außerordentliche Ausdehnung gewonnen, daß oft an einem einzigen Tage in einer gewissen Gattung von Papieren Geschäfte von einem zehnmahl größeren Betrage gemacht werden, als wirklich existiren, was durch die genannten Differenzgeschäfte leicht möglich wird, da es sich nicht um wirkliche Uebergabe, sondern bloß um eine Wette handelt.

Fragt man wie bei jeder anderen großen Thätigkeit, welche man irgendwo wahrnimmt, nach dem Nutzen oder Schaden der Börse und des Papierhandels für den Staat und für die Gesellschaft, so kann Niemand nach dem Gesagten darüber sehr im Zweifel sein. Die Börse übt auf den Haushalt des Volkes den nachtheiligen Einfluß, daß sie der Industrie eine Menge nutzbaren Capitals entzieht, welches dann nur zu unfruchtbaren Spekulationen verwendet wird, ohne daß das Vermögen des Volkes in der Wirklichkeit etwas gewonnen hätte. Je größer der Gewinnst des Einen ist, desto größer pflegt der Verlust des Anderen zu sein. Aber nicht nur Geld sondern auch Menschen werden durch den Papierhandel der Industrie entzogen. Das ungestüme Verlangen, plötzlich und ohne den Schweiß und die Mühen des Lebens reich zu werden, drängt viele, oft sehr talentvolle und thätige Menschen zu einer Beschäftigung, welche für das Gemeinwoht nicht förderlich ist, während diese

Menschen auf anderem Wege sehr viel Gutes für die Gesellschaft hätten zu Wege bringen können. Das lockende Bild einzelner Glücksgünstlinge steht glänzend vor den Augen des Börsenspielers und verdeckt ihm das Bild des Unheils und des Ruins, welchen die Börse schon über Andere gebracht hat. Es wird jener beharrliche und genügsame Fleiß gelähmt, der allein das Nützliche stiftet und der Vater des Reichthums ist.

Weniger beachtet waren bisher, aber darum nicht weniger bedeutend die Nachtheile der Börse in sittlicher Beziehung. Die widerrechtlichen und krummen Wege, welche die Gewinnsucht einschlägt, und besonders die vorsätzliche Täuschung Anderer, hören auf gebührend verabscheut zu werden und zerstören die Sittlichkeit. Der Vertragsbruch und die Nichterfüllung ihrer Zahlungspflicht sind in den Augen Vieler dann keine Verbrechen mehr, weil der Staat den Börseschulden das Klagerecht und daher auch die Strafandrohung genommen hat. Das Wegweisen aus den unseligen Hallen der Börse, wodurch es gebräuchlich ist, den absichtlichen Nichtzahler zu bestrafen, sind für ihn eigentlich keine Strafe, sondern vielmehr eine Wohlthat, weil ihm die Gelegenheit zum gefährlichen Glückspiel genommen wird. Daß durch die Leichtigkeit, mit welcher der Zufall oft an einzigen Tagen so bedeutende Summen in den Schooß des Glücklichen wirft, der Sinn für Genügsamkeit und Sparsamkeit nicht befördert werden könne, versteht sich von selbst. Nach dem Sprichwort: wie gewonnen, so zerronnen, pflegt

ein Hang zu übermäßigem Aufwande und zur Verschwendung zu entstehen, indem der Börsenspieler, welcher ahnt, daß sich für ihn das Blatt auch zum Schlimmen wenden könne, die Zeit des Glückes benützen will und sich dem Genusse hingibt. Da wie bekannt, Niemand geneigter ist, seine günstige Lage als das Werk seines Verstandes und Talentes anzusehen, als gerade derjenige, welcher bloß dem Zufall Alles verdankt, so bildet sich am glücklichen Börsenspieler gewöhnlich eine Anmaßung und ein Ueberschätzen seiner selbst. Die Börse ist daher auch zum größten Theile die Mutter jener Geldherrschaft (Geldaristokratie), eines Grundübels unserer Zeit, und jenes Hochmuths und Beutelstolzes, welcher, so wie der Geburtsstolz die Menschen nach dem Stammbaum beurtheilt und schätzt, den Menschen auch nicht nach seinen Verdiensten, sondern nach dem Geldsacke zu beurtheilen pflegt.

Die Börse ist mit der Zeit eine solche Macht geworden ist, daß der Staat nicht die Kraft besitzt gegen sie einschreiten zu können; er ist im Gegentheile in seinen Finanzmaßregeln häufig selbst von ihr abhängig, indem er wegen der Anlehen, die er macht, die Börse bei guter Laune erhalten muß, ja der Staat wird sogar zum Mitsünder bei dem Börsenspiel, wenn er dort nach Art eines Privaten (wie es leider bei uns geschehen ist) Einkäufe und Verkäufe von Staatspapieren zu machen sucht. Der Staat ist wohl mächtig genug, das Hazardspiel strenge zu verpönnen, die Spielhäuser zu schließen; aber gegenüber dem

größten öffentlichen Spielhause, der Börse, fehlt ihm die Macht und der Wille.

Klubb. Ist im Allgemeinen jede Gesellschaft, welche die Verfolgung irgend eines gemeinschaftlichen Zweckes sich zur Aufgabe gestellt hat. Im engern Sinne dagegen versteht man unter Klubb nur jene Gesellschaften, welche politische Zwecke, Verathung von Staatsangelegenheiten zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht haben.

In ihrer äußern Gestaltung sind die Klubbs entweder streng geschlossene, deren Verathungen bloß den Mitgliedern zugänglich sind, oder öffentliche, die auch keinen Fremden als Zuhörer ausschließen. Die formelle Constituirung der Klubbs, ist wie die einer jeden anderen Gesellschaft. Die Theilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher mit der Leitung der Geschäfte betraut ist, an der Spitze dieses Vorstandes steht der Präsident, welcher auch zugleich bei den Verathungen den Vorsitz führt. Bestimmte Vorschriften bestimmen den Wirkungskreis des Klubbs, setzen die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes und des Vorstandes fest. Diese Vorschriften heißen Statuten.

Die Klubbs haben gewöhnlich eine bestimmte politische Richtung, eine streng gestellte Aufgabe, es ist ihnen nicht bloß darum zu thun, Politik zu besprechen, sich darüber aufzuklären, sie bilden keinen wissenschaftlich-politischen Körper, ihr Zweck ist vielmehr ein rein praktischer: die Verwirklichung einer politischen Ansicht in Stats- und Regierungsform.

Diese politische Ansicht fassen sie nun dann in Worte, dieses bildet ihr politisches Glaubensbekenntniß, und nur wer dieses theilt, kann Mitglied dieses Klubbs werden. Wie man nun im praktischen Leben sein Ziel immer dann am ehesten erreicht, wenn man sich dieses Zieles klar bewußt ist, wenn man genau weiß, was man will, so wird auch ein Klubb nur dann einen Erfolg seines Strebens sehen, wenn er sich eine genaue, streng gefaßte Aufgabe gestellt hat, wenn endlich diese Aufgabe nicht in's Bereich der Ideale gehört, sondern etwas praktisch Ausführbares zum Gegenstande hat.

Wie der Zweck der Klubbs ein praktischer ist, so seien auch die Mittel diesen zu erreichen, praktischer Natur, es genügt nicht in schönen Reden politische Ansichten zu entwickeln; die in den Klubbs gehaltenen Reden und Besprechungen sollen nur zum Zwecke haben, einen jeden der Teilnehmer über das Anzustrebende aufzuklären. Ist dieses geschehen, dann ist es die Aufgabe des Klubbs, seinen Ansichten Geltung zu verschaffen, ihnen Leben zu geben; dieses geschieht Wege der Presse, durch Reden, die an's Volk gehalten werden, oder, wo es sich auf eine bestimmte Regierungsmaßregel bezieht, im Wege der Petition, der Deputation u. s. w.

Die Bedeutung der politischen Klubbs ist außerordentlich, sie haben in Ländern wo sie bestanden sehr zur Entwicklung politischer Bildung, zur Aufklärung des Volkes über seine Rechte und Verpflichtungen beigetragen. In England und Amerika bestanden sie zuerst, in Folge der

amerikanischen Revolution bildeten sie sich auch in Frankreich aus, sie beschränkten dort den Umfang der Gewalt-herrschaft, und erlangten im Verlaufe der Revolution den mächtigsten Einfluß. Am bekanntesten in jener Zeit war der, durch die Blutspuren, die er hinterlassen berechtigt gewordene Jakobinerklub. Er bestand anfänglich aus einem Vereine freisinniger Männer, welche die damals von Amerika nach Europa gelangten Freiheitsideen austauschten. Der Verein wurde später nach Paris verlegt, und die Theilnahme wurde so groß, daß derselbe das Jakobinerkloster (daher sein Name) zu seinen Versammlungen wählen mußte. Die bedeutendsten Männer jener Zeit, Mirabeau, Lafayette &c. waren Mitglieder. Später als die Entschiedensten des Vereins offen die Republik verfolgten, trat eine Spaltung ein, die letzteren trennten sich von demselben unter dem Namen des Cordeliers, die Gemäßigten bildeten den Klub der Feuillants. Der Einfluß der Jakobiner im Convent (der damaligen Nationalversammlung) war sehr bedeutend, da ein großer Theil des selben aus den Mitgliedern dieses Klubs bestand.

Der Einfluß auf das Volk war ebenfalls unendlich, und wenn Frankreich die fürchterlichen Blutscenen seiner Revolution den Jakobinern zurechnet, muß es doch auch gestehen, daß die damaligen Siege Frankreichs, die Erhebung des ganzen Volkes dem Gesammteuropa gegenüber, die Vereinigung der Volkskraft ebenfalls nur ihrer Energie, ihrem rastlosen Wirken zu danken war. Mit dem Sturze Robespierres verloren sie gleichzeitig über 100

ihrer entschiedensten Mitglieder, und sanken immer mehr an Bedeutung.

In Deutschland wurden im Jahre 1793 die Klubs untersagt, und nur mit Genehmigung der Regierung zu wissenschaftlichen und vergänglichem Zwecken gestattet, politische Besprechungen waren bei strenger Strafe verboten. Dieß war die Nutzenanwendung, welche die Regierung von der Lehre, die ihnen die Klubs gegeben, machten, aber auch die Völker hatten aus den Klubs Lehren gezogen, und trotz der Verbote der Regierung bestanden diese im Geheimen, und wo einmal die Willkürherrschaft gebrochen, und das erste Recht des freien Bürgers, das Recht der Vereinigung errungen war, da wurde dieses sogleich zur Bildung vielfacher Vereine benützt.

Ihrem Grundcharakter nach, sind die Vereine in Deutschland jetzt zweifacher Natur, jene welche den entschiedenen Fortschritt wollen, und jene, welche sich damit begnügen von der Gnade der Regenten einige Begünstigungen erlangt zu haben, welche diese bewahren und keinen Schritt weiter gehen wollen. Die ersteren sind die liberalen im eigentlichen Sinne. Die Freiheit ist wie eine Pflanze, die sich immer weiter entwickeln muß, soll sie Blüte und Früchte tragen; was ihr Wachsthum beschränken will, tödtet sie; die demokratischen Vereine, wollen diese Entwicklung bis zur höchsten Blüte, der ungetheilten Volkssouveränität bringen, und darum sind auch sie die eigentlichen Wahrer der Freiheit. Die Klubs der zweiten Art bestehen unter den verschiedensten Namen, oft auch unter solchen, die ihre

Absicht unter einem schönen Gewande verdecken sollen, denn diese Absicht ist Stillstand, und Stillstand in politischer Bedeutung ist Rückschritt.

Sollen Klubs in ihren Wirkungen bedeutend werden, dann müssen sie sich gehörig organisiren, und ihren Einfluß auf einen großen Theil der Bevölkerung erstrecken. Es müssen sich Centralvereine in den Hauptstädten bilden, welche in den Provinzen Filialvereine mit derselben Gesinnung und demselben Streben haben, sie müssen im Wege einer anständigen Presse das Volk über ihre Ansichten aufklären, und zu ihren Sitzungen freien Zutritt gestatten. Der demokratische und der Arbeiterverein in dieser Weise gestaltet, würde darum das segensreichste Gedeihen gewähren.

Terrorismus, Schreckensregierung. Man hat mit diesem Namen vorzüglich jene Epoche in der französischen Geschichte bezeichnet, welche mit dem März 1793 begann, und erst mit dem Sturze Robespierres und seines Anhangs endigte. Es war dies eine Zeit, in welcher Frankreich das Schlachtmesser des Henkers nie rasten sah, in welcher ein Revolutionstribunal die Menschen zu Hunderten dem Tode durch die Guillotine, oder wenn diese zu langsam ihre Dienste verrichtete, den Flintenkugeln gedungener Mörder zuschickte, wo man wie in den Zeiten der rohesten Barbarei die unerhörtesten Grausamkeiten ersann, um die Menschen zu Tode zu foltern, und wo oft eine unbegründete An-

Klage, der Schatten eines Verdachtes hinreichte, um ganze Familien dem Untergange zu weihen.

Ein Terrorismus, wie ihn Leidenschaft und menschliche Verirrung damals in Frankreich erzeugte, ist so exceptionnell (ausnahmsweise), daß die Geschichte einen solchen Zustand wohl nicht wieder zu Wege bringen dürfte. Man müßte an jedem Menschenadel verzweifeln, wenn ein Volk zum zweiten Male solch blutbesleckte Bahnen einschlagen könnte, auf die das menschliche Auge schauernd zurückblickt, wenn es die Geschichte der Jahre 1793, 94 und 95 durchfliegt.

Aber wir haben auch terroristische Epochen vor Augen, welche diesen Namen mit vollem Rechte verdienen, wenn sie uns auch nicht in so blutigem Widerschein vor Gesichte kommen wie jene Jahre der französischen Revolution. Der Terrorismus, welchen damals das Volk offen ausübte, welchen seine Urheber und Anhänger offen predigten, und welcher im Convente die Guillotine als alleiniges Rettungsmittel der Völkerfreiheit pries, dieser Terrorismus des Volkes war eine traurige Folge des fürstlichen Terrorismus, welchen die Könige von Frankreich Jahrhunderte hindurch gegen ihre Unterthanen ausgeübt hatten. War auch der Henker durch sie nicht immer in Thätigkeit erhalten, so waren es doch die Kerkermeister; wurden auch keine republikanischen Hochzeiten gefeiert, wo unschuldige Mädchen nackt mit nackten Männern zusammengebunden ersäuft wurden, so feierte der Hof und das ganze Heer seiner Lüflinge königliche Hochzeiten mit den Frauen und Töchtern der Bürger, welche in die Bastille geworfen

wurden, während ihre Frauen und Töchter geschändet wurden. Der Terrorismus absoluter Fürsten war nicht so blutig, aber schrecklicher, weil er nie ermüdete und nie ermüden durfte, wenn der angehauchte Kronenglanz nicht erbleichen sollte. Darum hielten sie auch ein ganzes terroristisches Heer im Solde, den Terrorismus der Censur, der Polizei, der stehenden Heere u. dgl. —

Nur zum Theile sinken diese Schreckensmaßregeln mit den absoluten Thronen: das constitutionelle Königthum sucht davon zu behalten, so viel nur immer möglich, und will das Volk, gewizigt durch die Vergangenheit, auch gegen diese zu Felde ziehen, dann zeigt sich oft eine neue Erscheinung in seinem Schooße selbst. Die Besitzenden schrecken vor neuen Bewegungen zurück, sie fürchten für ihr Habe, für ihre Ruhe; die Ereignisse drohen sie selbst zu verschlingen — sie werden die feurigsten Apostel des Friedens, wo der Sieg des Volkes oft lange noch nicht entschieden ist; es tritt eine neue Erscheinung auf, lächerlich in ihren Aeußerungen, und verderblich für die Zukunft, der Fanatismus, der Terrorismus der Ruhe.

Salvation ist die Bestimmung des Werthes vom gemünzten Gelde, nach welcher Bestimmung es im Lande gelten soll.

Salvationstabelle nennt man ein Verzeichniß der Münzen und ihrer Werthe.

Mit der Abnahme derjenigen, welche das Recht haben, Münzen zu prägen, wurden diese Tabellen immer kleiner, und werden hoffentlich noch mehr zusammenschrumpfen.